



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

**Geschäftsbereich
Rechts- und Fachfragen**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirigenten
Michael Sell
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Datum 16.07.2018

**Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018;
Ihr Schreiben vom 25. Juni 2018,
GZ IV A 2 – S 1910/18/10024-02, DOK 2018/0454148**

Sehr geehrter Herr Sell,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs des Jahressteuergesetzes 2018, zu dem wir gerne Stellung nehmen.

Anmerkungen haben wir zu den durch den Referentenentwurf beabsichtigten umfangreichen Aufzeichnungspflichten für sogenannte Betreiber von elektronischen Marktplätzen und einer unter bestimmten Umständen eintretenden Haftung für nicht entrichtete Umsatzsteuer der Unternehmer, die möglicherweise die von der Deutschen Rentenversicherung Bund betriebene elektronische Vergabeplattform betreffen wird (vgl. Pkt. 1), sowie zu den Regelungen des Referentenentwurfs, die in erster Linie die Zentrale Zulagenstelle für das Altersvermögen (ZfA) betreffen (vgl. Pkt. 2).

1. Mögliche Auswirkungen des Referentenentwurfs auf die von der Deutschen Rentenversicherung Bund betriebene elektronische Vergabeplattform

1.1 Art. 9 zu §§ 22f und 25e UStG-E

Durch die Neuregelungen werden zum einen umfangreiche Aufzeichnungspflichten für sogenannte Betreiber von elektronischen Marktplätzen geschaffen, zum anderen soll der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung eines Unternehmers haften, die auf dem zur Verfügung gestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist, wenn er

Kenntnis davon hatte, dass der Lieferant seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dies hätte kennen müssen. Von Kenntnis oder Kennen-Müssen ist auszugehen, wenn dem Betreiber nicht die Bescheinigungen bzw. elektronischen Bestätigungen nach § 22f Abs. 1 UStG vorliegen.

Nach den weiten Definitionen der Begriffe "elektronischer Marktplatz" und "Betreiber" in § 25 Abs. 5 und 6 UStG-E erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die von der Deutschen Rentenversicherung Bund betriebene elektronische Vergabeplattform unter den Anwendungsbereich der oben genannten Normen fällt.

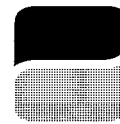
1.2 Die Vergabeplattform der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die Vergabeplattform der Deutschen Rentenversicherung Bund ermöglicht die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren.

Dies bedeutet, dass

- Unternehmen auf der Plattform die Ausschreibungen/Vergabeverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sehen können,
- Unternehmen die Vergabeunterlagen von der Plattform herunterladen können,
- Unternehmen die Angebote elektronisch über die Vergabeplattform abgeben können,
- der Zuschlag über die Vergabeplattform erteilt wird und
- die gesamte Kommunikation zwischen Bieter und öffentlichem Auftraggeber im Vergabeverfahren über die Vergabeplattform abgewickelt wird (z. B. bei Bieterfragen).

Die Nutzung der Vergabeplattform der Deutschen Rentenversicherung Bund ist kostenfrei. Für das Ansehen und Herunterladen der Vergabeunterlagen ist eine Anmeldung oder Registrierung nicht notwendig. Allerdings ist bei fehlender Registrierung die Kommunikation eingeschränkt. Die Bieter werden dann z. B. nicht über mögliche Bieterfragen informiert.



Der Verwendung der Vergabeplattform der Deutschen Rentenversicherung Bund liegt eine Vereinbarung der Träger der Deutschen Rentenversicherung zu Grunde (vgl. **Anlage**). Die Vergabeplattform wird von den Trägern gemeinsam zur Erfüllung der ihnen nach dem Vergaberecht obliegenden Verpflichtungen verwendet (§ 2 der Vereinbarung). Hosting und die Gewährleistung der technischen Aktualität erfolgen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (§ 3 der Vereinbarung).

Ihre rechtliche Grundlage findet die Vergabeplattform in den Vorgaben des Vergaberechts zur elektronischen Vergabe. Am 18. Oktober 2018 endet die Übergangsfrist, die es öffentlichen Auftraggebern im Bereich von Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte erlaubt, von einer elektronischen Vergabe abzusehen (§ 81 der Vergabeverordnung – VgV). Die Verpflichtung zur elektronischen Vergabe folgt dann aus § 97 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 9 Abs. 1 VgV. Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte trifft § 38 der Unterschwellenwertvergabeordnung (UVgO) eine entsprechende Regelung. Hier bestehen noch bis zum 1. Januar 2020 Übergangsfristen (§ 38 Abs. 3 UVgO).

Es ist auch ausländischen Unternehmen möglich, sich auf der Plattform der Deutschen Rentenversicherung Bund zu registrieren und Angebote abzugeben. Der Anteil der auf der Vergabeplattform registrierten ausländischen Bieter ist jedoch sehr gering. Von gegenwärtig 14510 registrierten Unternehmen haben 167 ihren Sitz im Ausland, davon die überwiegende Mehrheit in der EU (138) bzw. in der Schweiz (25).

1.3 Lösungsvorschlag

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund müssen die Vergabeplattformen der öffentlichen Auftraggeber vom Anwendungsbereich der §§ 22f und 25e UStG ausgenommen werden. Dies sollte entweder durch eine Formulierung direkt im Gesetz oder in der gesetzlichen Begründung klargestellt werden. Die Vergabeplattformen der öffentlichen Auftraggeber wurden im Hinblick auf die zeitnah eintretende vergaberechtliche Verpflichtung hierzu eingerichtet. Da die öffentlichen Auftraggeber somit kein Wahlrecht haben, ob sie Vergabeplattformen unterhalten, erscheint es nicht angemessen, dass diese die Haftung für nicht gezahlte Umsatzsteuer der Lieferanten

übernehmen sollen. Zudem sind die öffentlichen Auftraggeber bereits durch das Wettbewerbsrecht verpflichtet, die steuerliche Zuverlässigkeit ihrer Auftragnehmer zu prüfen (§ 122 GWB).

Nach der Begründung des Referentenentwurfs sollen die §§ 22f und 25e UStG der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2455 dienen, insbesondere der damit in die Richtlinie 2006/112/EG neu eingefügten Art. 14a und 242a. Die in § 25e UStG-E normierte Haftung für die Steuerschuld des Lieferanten beruht auf Art. 14a der Richtlinie 2006/112/EG. Darin wird zwischen Lieferungen aus Drittstaaten und innergemeinschaftlichen Lieferungen unterschieden. Bei Drittstaaten soll die Lieferantenhaftung nur gelten, wenn Gegenstände einen Sachwert von höchstens 150,- EUR haben. Bei innergemeinschaftlichen Erwerben soll die Haftung nur eintreten, wenn die Lieferung an eine nicht steuerpflichtige Person erfolgt. Auch die Aufzeichnungspflicht nach Art. 242a soll nur für Lieferungen an nicht steuerpflichtige Personen gelten. Diese Vorgaben kommen in §§ 22f und 25e UStG-E oder der gesetzlichen Begründung nicht zum Ausdruck. Damit gehen die §§ 22f und 25e UStG über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/2455 hinaus.

Bei vollständiger Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben in §§ 22f und 25e UStG-E fiel die Vergabeplattform der Deutschen Rentenversicherung Bund schon deswegen nicht unter diese Vorschriften, weil die Rentenversicherungsträger zumindest auch unternehmerisch tätig sind, eine Umsatzsteueridentifikationsnummer besitzen und damit die Lieferungen nicht an "Nichtsteuerpflichtige" erfolgen. Lieferungen unter 1000,- EUR (Direktauftrag nach § 14 UVgO) sind vergabefrei und werden daher nicht über die Vergabeplattform abgewickelt.

Aus den genannten Gründen bedarf es daher nach Ansicht der Deutschen Rentenversicherung Bund einer entsprechenden Klarstellung im Gesetzestext oder zumindest in der Begründung.



2. Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund in ihrer Funktion als zentrale Stelle im Sinne von § 81 EStG (Zentrale Zulagenstelle für das Altersvermögen – ZfA).

2.1 Art. 1 Nr. 2: Ergänzung § 82 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b EStG – fehlender Verweis

§ 82 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b EStG wurde um den fehlenden Verweis auf den mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz neu eingeführten § 22 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a BetrAVG ergänzt. Damit ist nunmehr sichergestellt, dass auch die eigenen Beiträge des Arbeitnehmers zur Fortsetzung der Versorgung aus einer reinen Beitragszusage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Riester-Rente gefördert werden können.

Auswirkungen auf die Aufgaben der ZfA sind nicht ersichtlich.

2.2 Artikel 2 Nr. 6 : Änderung § 82 Absatz 2 EStG – Vorgaben für die betriebliche Altersversorgung

Die erforderlichen Vorgaben für die betriebliche Altersversorgung sind künftig im neuen Satz 2 enthalten. Deshalb wird § 82 Absatz 2 Satz 1 Satzteil nach Buchstabe b EStG gestrichen. Mit dem neuen § 82 Absatz 2 Satz 2 EStG werden die für die betriebliche Altersversorgung erforderlichen Vorgaben hinsichtlich der Auszahlungsformen neu gefasst. In diesem Zusammenhang wird – wie verwaltungsseitig bereits in Rz. 68 des BMF-Schreibens vom 6. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 147) verankert – nunmehr gesetzlich geregelt, dass die Vorgabe „gleich bleibende oder steigende Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase“ im Zusammenhang mit der reinen Beitragszusage unbeachtlich ist. Außerdem wird die Verwaltungspraxis, wonach allein die Möglichkeit, zu Beginn der Auszahlungsphase eine Einmalkapitalauszahlung wählen zu können, der steuerlichen Förderung nicht entgegensteht, gesetzlich festgeschrieben.

Auswirkungen auf die Aufgaben der ZfA sind nicht ersichtlich.

2.3 Artikel 3 Nr. 8: Änderung des § 89 Absatz 2 Satz 1 EStG – obligatorische Angabe der IdNr des Kindes bei Beantragung der Kinderzulage

Für den Anspruch auf Kindergeld ist die IdNr des Kindes bereits obligatorisch und deshalb bei der Familienkasse anzugeben. Für eine eindeutige Identifikation des Kindes und somit zur Optimierung des Datenabgleichs zwischen der ZfA und den Familienkassen nach § 91 Absatz 1 EStG ist bei der Beantragung der Kinderzulage künftig die IdNr des Kindes verpflichtend anzugeben. Der Antragsdatensatz ist gemäß der Anwendungsregelung des § 52 Absatz 51 Satz 2 – neu – EStG für die Datenübermittlung ab dem 1. Januar 2020 entsprechend anzupassen.

Dieser Neuregelung wird grundsätzlich zugestimmt.

2.4 Art. 3 Nr. 8 Buchstabe b: § 89 Abs. 2 Nr. Satz 4 neu – Erhebung der IdNr

Dem Anbieter wird die Möglichkeit eingeräumt, die IdNr des Kindes im Rahmen des maschinellen Anfrageverfahrens zu erheben. Damit ist gewährleistet, dass dem Anbieter die IdNr des Kindes bekannt ist und der Datensatz vollständig befüllt werden kann.

Dieser Neuregelung wird grundsätzlich zugestimmt. Im Hinblick darauf, dass mehrere Millionen Verträge bzgl. der Kinderantragsdaten durch die Anbieter angepasst/ergänzt werden müssen, wird allerdings dringend angeregt, in der Anwendungsregelung des § 52 Absatz 51 Satz 2 – neu – EStG klarzustellen, dass das maschinelle Anfrageverfahren zur Erhebung der IdNr des Kindes bereits im Kalenderjahr 2019 genutzt werden darf, soweit der Zulageberechtigte die IdNr dem Anbieter trotz Aufforderung nicht mitgeteilt hat.

2.5 Auswirkung auf das Verfahren bei der ZfA

Der Antragsdatensatz (AZ01) muss so angepasst werden, dass die Angabe der Identifikationsnummer des Kindes eine Pflichtangabe, also ein sogenanntes M-Feld, wird.

Für die notwendigen Anpassungen im Zulageverfahren sind 500 Personentage zu veranschlagen.



Die ZfA gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass eine Verschärfung der Meldepflicht in technischer Hinsicht durch die Änderung der Feld-Definition in ein „M“-Feld zu einer Abweisung von AZ01-Datensätzen ohne IdNr bzw. mit fehlerhafter IdNr führen würde. Eine Berechnung und Auszahlung der Zulage könnte nicht erfolgen. Dies gilt selbst dann, wenn schon allein die IdNr eines Kindes fehlt und alle weiteren Angaben korrekt vorliegen. Zulagen würden folglich nicht oder verspätet ausgezahlt werden – verbunden mit der entsprechenden negativen Außenwirkung.

In Anbetracht der aktuellen politischen Diskussion der Riester-Rente würde die Abweisung einer größeren Anzahl von AZ01-Datensätzen allein aufgrund des Fehlers der Angabe der IdNr im AZ01 den Vorwurf, die Riester-Rente sei zu bürokratisch, verstärken.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

